

Minijobs

Teilweise auch auf Grund der vorgenommenen bzw. geplanten Gesetzesänderungen gab es bzw. gibt es wieder neue Möglichkeiten, die Steuerbelastung zu senken.

Im folgenden möchten wir Sie entweder einfach nur über einzelne Gesetzesänderungen informieren oder Sie bitten, sich einmal darüber Gedanken zu machen, ob die aufgeführten Steuerspartipps eventuell für Sie in Frage kommen.

I. Minijobs

Änderungen durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bzgl. der so genannten „Minijobs“. Geringfügig Beschäftigte bis max. € 400,00 im Monat. Die wöchentliche Arbeitszeit spielt keine Rolle mehr. Kurzfristige Beschäftigung, fünfzig Arbeitstage auf das Kalenderjahr bezogen, Pauschsätze, Krankenversicherungen 11%, Rentenversicherung 12%, sowie freiwillig 2% Pauschalloonsteuer (ansonsten muss der Arbeitnehmer individuell versteuern) somit Gesamtabzüge von 25% (Freistellungsbescheinigung nicht mehr nötig). Zusätzlich müssen für Arbeiter nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Umlage 1, i. H. v. 1,5%, sowie für alle Mitarbeiter nach dem Mutterschutzgesetz 0,1% der Entlohnung abgeführt werden.

Auch zukünftig werden mehrere geringfügige Beschäftigungen zusammengerechnet. Dabei bleibt die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei, während jede weitere mit der versicherungspflichtigen Hauptversicherung zusammen gerechnet wird. Zusätzlich wurde eine **Gleitzone** zwischen € 400,01 und € 800,00 eingeführt. Hierbei wird aber ausschließlich der Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber entlastet, da in dieser Gleitzone am unteren Ende der Sozialversicherungsbeitrag 4% beträgt und dann gleitend ansteigt, so dass er bei € 800,00 auf dem vollen Niveau sich befindet. Wegen der Berechnung im Einzelfall setzen Sie sich bitte mit unserem Büro in Verbindung.

Da als wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit der „Pauschalbesteuerung“ die Festhaltung aller relevanten Daten, Name und Adresse des Arbeitnehmers, sowie alle Daten zu deren Hauptbeschäftigung und der geringfügigen Beschäftigung und das Vorhandensein keiner weiteren geringfügigen Beschäftigung ist, möchten wir Sie dringend bitten, das in der Anlage befindliche Formular bzgl. der „Minijobs“ ausgefüllt und von Ihnen, als auch vom Arbeitnehmer unterschrieben an uns zu senden.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal ausdrücklich darum bitten, Änderungen bzgl. bestehender Arbeitsverhältnisse bzw. Neueinstellungen uns ebenfalls auf dem dafür vorgesehenem, in der Anlage befindlichen, Formular mitzuteilen.

II. Kleinere Steuerspartipps bzw. Möglichkeiten auf Grund von Gesetzesänderungen.

- 1) Für jemand der in einer Nebentätigkeit als Betreuer, Übungsleiter oder Erzieher eines Vereines tätig ist, darf er für diese Tätigkeit bis zu € 1.848,00 steuerfrei erhalten und zusätzlich Kosten für Fahrten oder Sportbekleidung steuerlich geltend machen.
- 2) Trinkgelder sind seit dem 01.01.2002 unbegrenzt steuerfrei.
- 3) Alle Inhaber von Telekom bzw. Postaktien insbesondere die im Frühjahr des Jahres 2002 Treue Aktien erhalten haben, sollten sich diesbezüglich bei uns melden, da das Finanzamt den Erhalt dieser Treue - Aktien als Einnahme versteuert, allerdings diesbezüglich beim Bundesgerichtshof unter der Nummer VIII.R 70/02 ein Verfahren anhängig ist und insofern gegen kommende Bescheide für das Jahr 2002 Einspruch eingelegt werden sollte.
- 4) Auch wenn Sie im Jahre 2002 Verluste aus Kauf und Verkauf von Aktien und im Jahre 2001 noch Gewinne haben, sollten Sie diesbezüglich sich mit uns in Verbindung setzen, da seit dem 01.01.2002 auch Verluste grundsätzlich nur entsprechend des sogenannten Halbeinkunftsverfahren nur zur Hälfte anerkannt werden und es aus diesem Grund sinnvoll ist ein Rücktrag dieser Verluste auf 2001, wo sie noch in voller Höhe angerechnet werden können zu beantragen. Auch in diesem Zusammenhang läuft augenblicklich noch ein Verfahren.
- 5) Sprachkurse sind nun aufgrund eines BFH Urteils von 13.06.2002 wesentlich leichter und umfangreicher absetzbar. So können die Sprachkurse z.B. sobald ein Zusammenhang mit der Berufstätigkeit hergestellt werden kann grundsätzlich in voller Höhe, auch wenn sie im Ausland getätigt werden abgesetzt werden. Falls ein beruflicher Zusammenhang nicht hergestellt werden kann, sollte geprüft werden, ob gegebenenfalls die Abzüge als Beruf Sonderausgaben im Bereich von Weiterbildungskosten in einem nicht ausgeübten möglich ist.
- 6) Immobilieneigentümer können nach neuesten BFH Urteilen Renovierungskosten bzw. Sanierungskosten für Altbauten, auch wenn Sie mehr als 15% des Kaufpreises ausmachen, nach neuesten BFH Urteilen in voller Höhe sofort abschreiben.
- 7) Seit neuerem akzeptiert die Finanzverwaltung auch die teilweise Absetzung eines privat gekauften PCs, soweit man die berufliche Nutzung bzw. deren Anteile in irgendeiner Form glaubhaft macht.

...

- 8) Bei einer Vermietung einer Immobilie an Familienangehörige muss die Miete nur 60% der ortsüblichen Miete betragen und dennoch können sämtliche Werbungskosten zu 100%

abgesetzt werden. Aus dieser Differenz ergeben sich schon bei Kleinwohnungen (z.B. für studierende Kinder) sehr schnell Steuerersparnisse zwischen € 2.000,00 und € 4.000,00 pro anno. Wenn Immobilien des Privatvermögens verschenkt werden, entsteht immer Schenkungssteuer. Falls sich diese Immobilien allerdings im Betriebsvermögen befinden, können die entsprechenden Schulden in voller Höhe vom Wert der Immobilie abgezogen werden wodurch sich sehr, sehr häufig keine positive Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer ergibt.

Sollten Sie zu den oben aufgeführten Themen noch weitere Fragen haben stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

PS: Sollten Sie interessiert sein können Sie über unser Büro kostenlos Software für die Verwaltung Ihrer privaten Finanzen, (Konten, Depot Versicherung Sachwerte sowie Haushaltsplanung) beziehen.